

## § 16 Fristen und Termine, §§ 186 ff BGB

**Weiterführende Literatur:** Fühlich, Wirtschaftsprivatrecht, § 10 I; Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 5. Kapitel; Palandt §§ 186 ff.

Rechtswirkungen sind häufig von Zeitbestimmungen abhängig, seien es **Fristen**, die einen Zeitraum bestimmen, oder **Termine**, die einen bestimmten Zeitpunkt festlegen. Fristen und Termine können auf Gesetz, gerichtlicher Anordnung oder Vereinbarung zwischen Vertragspartnern beruhen.

**Bsp(e):** Kündigungsfristen nach § 622 BGB; ein Richter räumt einer Partei eine Schriftsatznachlassfrist von drei Wochen ein; Vereinbarung, wonach die Lieferung am 10.01. erfolgt.

Es liegt im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, möglichst einheitliche und eindeutige Regeln für die Bestimmung von Fristen und Terminen zu haben. Dementsprechend enthalten die §§ 187 ff BGB hierüber Bestimmungen, die nach § 186 BGB nicht nur für das materielle Zivilrecht, sondern für alle Rechtsgebiete gelten, sofern dort keine Sondervorschriften bestehen.

Die Zeitbestimmungen des BGB sind dispositiv, d.h. sie gelten nur, wenn und soweit nach Gesetz oder dem Willen der Parteien nicht ein anderer Wille anzunehmen ist.

### 1. Der Fristbeginn (Anfangstermin)

Nach dem Grundsatz des § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet. Der Tag, in dessen Verlauf das für den Fristbeginn maßgebliche Ereignis – wie z.B. der Empfang einer Willenserklärung - fällt, wird nicht mitgezählt. Der folgende Tag ist der erste Tag der Frist.

**Bsp(e):** Setzt A dem B am 10.01. vormittags eine Nachfrist „von 10 Tagen (auch mit der Ergänzung: ab heute/oder ab Eingang dieses Schreibens)“, wird der 10.01. nicht mitgerechnet; die Frist beginnt am 11.01. 0 h zu laufen.

Die Verzinsung eines Darlehens beginnt am Tag nach dem Empfang.

Der Gesetzgeber will hierdurch vermeiden, dass bei Fristen, die nach Tagen oder nach längeren Zeitabschnitten bemessen sind, Bruchteile von Tagen zum Ansatz kommen.

§ 187 Abs. 2 BGB nennt zwei Fallgruppen, bei denen von diesem Grundsatz abgewichen wird: Der Anfangstag wird ausnahmsweise mitgerechnet, wenn die Frist mit dem Tagesanfang beginnt oder das Lebensalter berechnet wird.

**Bsp(e):** Gesetze, die am Tag ihrer Verkündung in Kraft treten, gelten vom Beginn des Tages an; Miet- oder Arbeitsverträge beginnen tatsächlich mit dem Beginn des vereinbarten Tages.

Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Geburtstag mitgerechnet, so dass z.B. Volljährigkeit mit Beginn des 18. Geburtstages eintritt.

## 2. Der Zeitraum (Fristdauer)

Die Fristdauer ist der Zeitraum, der mit dem Fristbeginn zu laufen beginnt und dessen Ablauf den Endtermin bestimmt. Das Gesetz regelt bedauerlicherweise nicht alle gebräuchlichen Bezeichnungen der Dauer einer Frist.

Eindeutig ist § 189 Abs. 1 BGB: unter einem halben Jahr ist eine Frist von 6 Monaten, unter einem viertel Jahr eine Frist von 3 Monaten und unter einem halben Monat ist eine Frist von 15 Tagen zu verstehen.

Klar ist auch die Aussage des § 192 BGB: unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte und unter Ende des Monats der letzte Monatstag verstanden. Eine ähnliche Auslegungsregel für Wochen fehlt. Unter Beginn einer Woche ist grds. Montag, unter Mitte Mittwoch und unter Ende der Woche Samstag, wenn jedoch Arbeitstage gemeint sind Freitag zu verstehen.

Was eine Frist von **4 Wochen** bedeutet, muss im Einzelfall im Wege der Auslegung ermittelt werden. Im Zweifel dürfte darunter kein ganzer Monat, sondern nur 28 Tage zu verstehen sein (Münchener Kommentar zur § 189 Rn. 1).

Ob mit **acht Tagen** eine Woche oder wirklich volle acht Tage gemeint ist, wird kontrovers diskutiert. Rechtssicherheit besteht insofern nur für einige Randbereiche: Im Handelsrecht sind nach § 359 Abs. 2 HGB im Zweifel volle 8 Tag darunter zu verstehen. Gleiches gilt für die in einer behördlichen Verfügung gesetzte 8 Tages Frist (Palandt zu § 188 Rn. 1 m.w.N.). Auch im Wechselrecht bedeutet der Ausdruck volle acht Tage, vgl. Art. 36 Abs. 4 WG.

Auslegungsfrage ist auch, wann eine Frist von **24 h** oder **48 h** endet. Auf solche kurze Fristen sind die §§ 187, 188 BGB nicht anzuwenden. Für Fristen mit kürzeren Zeitabschnitten als Tagen kann die Auslegung ergeben, dass der Fristbeginn nicht mit dem nächsten Tag zu laufen beginnt, sondern tatsächlich mit der Stunde, an der die Frist vereinbart oder eingeräumt wurde.

### 3. Das Fristende (Endtermin)

Der Endtermin kann sich auf zweierlei Art ergeben: Zum einen dadurch, dass nicht eine Frist, sondern gleich ein bestimmter Endtermin festgelegt wird. Dann endet die Frist mit dem Ablauf des Tages (näher Larenz § 39).

**Bsp:** A und B vereinbaren den 15.01. als Lieferzeitpunkt oder als Fälligkeitszeitpunkt einer Geldzahlung.

Zum anderen dadurch, dass die Fristdauer endet. Im Gegensatz zur 1. Alternative ist dies im Gesetz ausführlich geregelt:

- Eine nach Tagen bemessene Frist endet - vorbehaltlich § 193 BGB - mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist, § 188 Abs. 1 BGB.

**Bsp.:** Wenn A dem B am 10.01. eine Frist von 10 Tagen gesetzt hat, läuft sie am 20.01. 24.00 h ab.

- Ist die Frist hingegen nach Wochen, Monaten oder nach längeren Zeiträumen bestimmt, dann endet sie nach § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats der Frist, der dem Tag entspricht, auf den das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis fällt.

**Bsp(e):** Wenn A dem B an einem Montag (egal welchem Datums) eine Frist von 2 Wochen gesetzt hat, endet die Frist am übernächsten Montag 24.00 h; eine Monatsfrist läuft vom 10.01. bis 10.02.; eine Monatsfrist, mit Fristbeginn am 31.01., endet am 28. oder 29.02.

Für beide Varianten gilt § 193 BGB: Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, werden diese Tage nicht mitgerechnet. Die Frist endet dann mit Ablauf des folgenden Werktags. Für Kündigungs- und Einladungsfristen (z.B. für Verein, GmbH und AG) gilt § 193 BGB nicht, da sie dem Handelnden ungekürzt zur Verfügung stehen sollen. Gleiches gilt für Stundenfristen.